

Bundesgesetzblatt¹¹³⁵

Teil I

G 5702

2010

Ausgegeben zu Bonn am 13. August 2010

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 2010	Sechstes Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes FNA: 2125-5-7 GESTA: F007	1136
3. 8. 2010	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung FNA: 2125-40-46	1138
3. 8. 2010	Fünfte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen FNA: 9241-23-28, 9512-20, 8053-7-1, 9241-23-16	1139
6. 8. 2010	Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbankbeamtinnen und Bundesbankbeamten (Bundesbanklaufbahnverordnung – BBankLV) FNA: neu: 7620-1-3	1142
9. 8. 2010	Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung FNA: 2125-11	1146
12. 8. 2010	Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch FNA: neu: 860-2-12	1150
12. 8. 2010	Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch FNA: neu: 860-2-13	1152
12. 8. 2010	Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung – KtEfV) FNA: neu: 860-2-14	1155
4. 8. 2010	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b des Einkommensteuergesetzes) FNA: 1104-5, 611-1	1157
4. 8. 2010	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 6 Absatz 2 Nummer 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes) FNA: 1104-5, 826-30-2	1157
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Verkehrsblatt	1158

Sechstes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes

Vom 5. August 2010

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2416) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der § 9 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„§ 9a Abgabe, Verwendung oder Verwertung von Wein oder Traubenmost aus nicht selbst erzeugten Weintrauben oder nicht selbst erzeugtem Traubenmost“.

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Abgabe,

Verwendung oder Verwertung
von Wein oder Traubenmost aus
nicht selbst erzeugten Weintrauben
oder nicht selbst erzeugtem Traubenmost

(1) Übernimmt ein Betrieb von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost oder teilweise gegorenen Traubenmost, darf der übernehmende Betrieb den hieraus von ihm erzeugten Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Wein nur in einer Menge an andere abgeben, verwenden oder verwerten, die sich aus der Umrechnung der gesamten aus einer Ernte und einem bestimmten Anbaugebiet übernommenen Weintraubenmenge oder Traubenmostmenge in eine Weinmenge ergibt. Für die Umrechnung ist die auf Grund des § 12 Absatz 1 Nummer 2 erlassene Regelung anzuwenden.

(2) Soweit die Weintrauben, der Traubenmost oder der teilweise gegorene Traubenmost in einem bestimmten Anbaugebiet erzeugt worden sind, für das Hektarerträge für die in § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bezeichneten Qualitätsgruppen gesondert festgesetzt sind, darf der in Absatz 1 genannte Betrieb den hieraus von ihm erzeugten Wein bis zum 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres herabstufen und in einer Menge an andere abgeben, verwenden oder verwerten, die dem für die Qualitätsgruppe, in die der Wein herabgestuft worden ist, festgesetzten Hektarertrag entspricht.“

3. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Übersteigt in einem Betrieb der erzeugte Traubenmost, teilweise gegorene Traubenmost oder Wein die Menge, die nach § 9a Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden darf, um nicht mehr als 20 vom Hundert, darf die übersteigende Menge

(Übermenge) über das Jahr der Erzeugung hinaus gelagert werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Soweit die Weintrauben, der Traubenmost oder der teilweise gegorene Traubenmost in einem Anbaugebiet erzeugt worden sind, für das nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe e ein Hektarertrag für Grundwein gesondert festgesetzt worden ist, ist die Übermenge zu destillieren.“

4. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Übersteigt in einem Betrieb der erzeugte Traubenmost, teilweise gegorene Traubenmost oder Wein die Menge, die nach § 9a Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden darf, um mehr als 20 vom Hundert, ist die Menge, die diesen Wert überschreitet, bis zum 15. Dezember des auf die Erzeugung folgenden Jahres zu destillieren. Absatz 1 Satz 3 bis 7 und § 10 Absatz 5 Satz 3 gelten entsprechend.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden

- aa) in Buchstabe a die Wörter „Weinmostmengen und“ durch die Wörter „Mengen von Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost (Traubenmostmengen) oder“ und

- bb) in Buchstabe b das Wort „Weinmostmengen“ durch das Wort „Traubenmostmengen“

ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden

- aa) in Nummer 2 die Angabe „§ 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 und 5 und § 11 Absatz 1 und 4“ ersetzt und

- bb) in Nummer 5 nach dem Wort „regeln,“ die Wörter „insbesondere das Verfahren zur Feststellung der Mengen, die an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden,“ eingefügt.

6. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 49 Nr. 4 oder 5“ durch die Angabe „§ 49 Nummer 1, 2, 4, 5 oder Nummer 6“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „bestraft, soweit die Handlung nicht nach § 50 Abs. 1a als Ordnungswidrigkeit geahndet wird“ durch das Wort „bestraft“ ersetzt.

7. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

- „1. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 oder entgegen § 9a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer

Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Wein in einer anderen als der dort genannten Menge an andere abgibt, verwendet oder verwertet,“.

- b) Die bisherige Nummer 1 wird die neue Nummer 1a.
8. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1a wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden
 - aa) die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1“ ersetzt und
 - bb) nach dem Wort „Menge“ die Wörter „nicht oder“ eingefügt.
9. Dem § 56 werden folgende Absätze 13 und 14 angefügt:
- „(13) Auf Erzeugnisse, bei deren Herstellung ausschließlich vor dem 31. März 2010 geerntete Weintrauben verwendet worden sind, ist das Gesetz in

der bis zum 13. August 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

(14) Abweichend von § 10 der Weinverordnung sowie von § 29 der Wein-Überwachungsverordnung entsprechen bis zu einer Neuregelung auf Grund des § 12 Absatz 1 Nummer 2 sowie des § 33 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 dieses Gesetzes 100 Liter Traubenmost oder 100 Liter teilweise gegorener Traubenmost jeweils 97 Litern Wein.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Weingesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 5. August 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung*)

Vom 3. August 2010

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 32 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und
- des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945):

Artikel 1

Die Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Anlage 4 wird folgende Nummer 2 angefügt:

1	2	3
„2.	Bedarfsgegenstände aus Leder, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, insbesondere Bekleidungsgegenstände, Uhrarmbänder, Taschen und Rucksäcke, Stuhlüberzüge, Brustbeutel sowie Lederspielwaren	Verfahren, die bewirken, dass in dem Bedarfsgegenstand Chrom(VI) mit der in Anlage 10 Nummer 8 beschriebenen Methode nachweisbar ist.“

2. Der Anlage 10 wird folgende Nummer 8 angefügt:

1	2	3
„8.	Bestimmung des Gehaltes von Chrom(VI)	Analysenmethode, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unter der Gliederungsnummer B 82.02-11, Stand 2008-10, veröffentlicht ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. August 2010

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die durch die Richtlinie 98/48/EG (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18) geändert worden ist, sind beachtet worden.

Fünfte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

Vom 3. August 2010

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verordnet auf Grund

- des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 5 und § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975) nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Verbände, Sicherheitsbehörden und -organisationen sowie
- des § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975):

Artikel 1

Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1389) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der § 34 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 34a Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord in der Binnenschifffahrt“.

- b) Die die Anlage 3 betreffenden Angaben werden gestrichen.

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden

aaa) nach der Angabe „(BGBl. 2009 II S. 396)“ ein Komma und die Wörter „das zuletzt nach Maßgabe der 20. ADR-Änderungsverordnung vom 2. Oktober 2009 (BGBl. 2009 II S. 1114) geändert worden ist,“ eingefügt und

bbb) die Wörter „Anlagen 1, 2 Nummer 1 bis 3 und der Anlage 3“ durch die Wörter „Anlagen 1 und 2 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Anlagen 1 und 3“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „14. RID-Änderungsverordnung vom 14. November 2008 (BGBl. 2008 II S. 1334)“ durch die Wörter „15. RID-Änderungsverordnung vom 22. Dezember 2009 (BGBl. 2009 II S. 1290)“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „ADR“ die Wörter „sowie von § 35 und Anlage 2 dieser Verordnung“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„Unabhängig davon dürfen sie Ausnahmen von § 35 und von Anlage 2 dieser Verordnung zulassen.“
4. In § 10 werden
- in Nummer 3 die Angabe „Kapitel 4.1“ durch die Angabe „Kapitel 4.1 ADR/RID“ und
 - in Nummer 4 die Angabe „Fußnote a“ durch die Angabe „Fußnote a ADR/RID“ ersetzt.
5. In § 13 Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 6.2.1.6.1 bis 6.2.1.6.3“ durch die Angabe „Unterabschnitten 6.2.1.4 und 6.2.1.6“ ersetzt.
6. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „Buchstabe a und b“ durch die Angabe „Buchstabe a“ ersetzt.
 - Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
„10. die Prüffristen nach Unterabschnitt 8.1.4.4 ADR in Verbindung mit Anlage 2 Gliederungsnummer 3.4 oder den zugelassenen nationalen Normen einzuhalten;“.
 - In Nummer 11 wird die Angabe „Abschnitt 3.4.12, Absatz 5.2.1.8.3 und Abschnitt 5.3.3 ADR“ durch die Angabe „den Abschnitten 3.4.12, 5.3.3 und 5.3.6 ADR“ ersetzt.
 - In Nummer 17 Buchstabe b wird die Angabe „den Abschnitten 7.3.3, 9.2.1 Satz 2,“ durch die Angabe „Abschnitt 7.3.3, Unterabschnitt 9.2.1.1 Satz 2,“ ersetzt.
7. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 werden nach dem Wort „Verpacken“ die Wörter „und die Kennzeichnung“ eingefügt.
 - In Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „Buchstabe a“ durch die Angabe „Buchstabe a ADR/RID/ADN“ ersetzt.
8. § 23 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 4.3.2.1.1“ durch die Angabe „Absatz 4.3.2.1.1 ADR/RID“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Nummer 3 werden
 - die Wörter „hat zu prüfen“ durch die Wörter „hat dafür zu sorgen“ und
 - am Ende das Wort „sind“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
 - Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. dafür zu sorgen, dass ein Tankschiff nur mit den für dessen Ladetanks zugelassenen gefährlichen Gütern gemäß der Bescheinigung nach Absatz 7.2.2.8.3 ADN oder gemäß der Liste nach Absatz 1.16.1.2.5 ADN befüllt wird und das Datum nach Unterabschnitt 8.1.8.4 Satz 2 ADN/ADN im Zulassungszeugnis für das Tankschiff nicht überschritten ist.“
9. In § 24 Nummer 8 wird die Angabe „Absatz 6.12.3.2.6“ durch die Angabe „Absatz 6.12.3.2.6 ADR“ ersetzt.
10. In § 28 Nummer 2 werden die Wörter „die Vorschriften der Anlage 3 über die nicht oder beschränkt zu benutzenden Autobahnstrecken und“ gestrichen.
11. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:
- „§ 34a
Pflichten
der Besatzung und sonstiger
Personen an Bord in der Binnenschifffahrt
- Die Besatzung sowie alle sonstigen an Bord befindlichen Personen haben den Anweisungen des Schiffsführers Folge zu leisten. Die Besatzung hat, im Rahmen des Satzes 1, zur Einhaltung dieser Verordnung ihrerseits beizutragen.“
12. In § 35 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „ , der Ferienreiseverordnung oder nach Anlage 3“ durch die Wörter „oder der Ferienreiseverordnung“ ersetzt.
13. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Im Einleitungssatz wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b“ ersetzt.
 - In Nummer 13 Buchstabe c werden das Wort „prüft“ durch die Wörter „dafür sorgt“ und am Ende das Wort „sind“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
 - In Nummer 20 Buchstabe b werden die Wörter „Autobahnstrecken und“ gestrichen.
 - Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 26a eingefügt:
„26a. entgegen § 34a Satz 1 den Anweisungen des Schiffsführers nicht Folge leistet,“.
14. In Anlage 1 Tabelle 2.1 wird die Bemerkung 3.4 aufgehoben.
15. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- In Ziffer 3.3 Satz 1 wird die Angabe „S21“ durch die Angabe „S24“ ersetzt.
 - In Ziffer 5.5 Buchstabe a wird das Wort „eingestellt“ durch das Wort „eingesetzt“ ersetzt.
16. Anlage 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Gefahrgutverordnung See

Die Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 238) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 werden die Wörter „19. SOLAS-Änderungsverordnung vom 28. Mai 2008 (BGBl. 2008 II S. 390)“ durch die Wörter „21. SOLAS-Änderungsverordnung vom 1. März 2010 (BGBl. 2010 II S. 106)“ ersetzt.
- In Nummer 6 wird die Angabe „MSC.103(73) (BANz. Nr. 109a vom 18. Juni 2002)“ durch die Angabe „MSC.220(82) (VkB. 2009 S. 758) und MSC.225(82) (VkB. 2009 S. 760)“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. In § 5 Absatz 5 Satz 1 und 4 und Absatz 6 und in § 6 Absatz 8 wird jeweils das Wort „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „für die Schiffsicherheit zuständige bundesunmittelbare Berufsgenossenschaft“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 7 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe c wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
5. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1“ werden durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 Buchstabe c wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 4 Buchstabe d werden die Wörter „Güter als Massengut“ durch das Wort „Schüttgüter“ und am Ende der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) entgegen § 9 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 gefährliche Massengüter in flüssiger oder verflüssigter Form verlädt;“.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte

In § 12 Absatz 2 der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3711), die durch Artikel 443 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

In § 7a der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 648), die zuletzt durch Artikel 481 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 3. August 2010

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbankbeamtinnen und Bundesbankbeamten (Bundesbanklaufbahnverordnung – BBankLV)

Vom 6. August 2010

Auf Grund des § 31 Absatz 6 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, der durch Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung nach § 31 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 9. April 2009 (BGBl. I S. 813) verordnet der Vorstand der Deutschen Bundesbank im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Deutschen Bundesbank. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung entsprechend anzuwenden.

§ 2

Gestaltung und Ämter der Laufbahnen

(1) Bei der Deutschen Bundesbank können zusätzlich zu den Laufbahnen nach § 6 Absatz 2 der Bundeslaufbahnverordnung folgende Laufbahnen eingerichtet werden:

1. der mittlere Bankdienst,
2. der gehobene Bankdienst und
3. der höhere Bankdienst.

(2) Die Ämter der Laufbahnen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet sind, und die den Ämtern zugeordneten Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung. § 9 Absatz 2 der Bundeslaufbahnverordnung bleibt unberührt.

§ 3

Einrichtung von Vorbereitungsdiensten

Für die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Bankdienstes werden Vorbereitungsdienste eingerichtet. § 10 Absatz 2 der Bundeslaufbahnverordnung bleibt unberührt.

§ 4

Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bankdienst

Der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bankdienst wird in einem Studiengang an der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank durchgeführt. § 13 der Bundeslaufbahnverordnung bleibt im Übrigen unberührt.

§ 5

Befähigung für den höheren Bankdienst

Die Befähigung für die Laufbahn des höheren Bankdienstes hat auch, wer die Befähigung zum Richteramt hat.

§ 6

Wechsel von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

§ 43 der Bundeslaufbahnverordnung gilt mit der Maßgabe, dass in Nummer 4 die Besoldungsgruppe B 2 durch die Besoldungsgruppe B 3 und in Nummer 5 die Besoldungsgruppe B 4 durch die Besoldungsgruppe B 5 ersetzt wird.

§ 7

Dienstliche Beurteilung

Die Beurteilungsrichtlinien der Deutschen Bundesbank erlässt der Vorstand der Deutschen Bundesbank. Die §§ 48 bis 50 der Bundeslaufbahnverordnung bleiben im Übrigen unberührt.

§ 8

Überleitung

(1) Beamtinnen und Beamte, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in einer Laufbahn nach der Anlage zu § 37 Absatz 2 der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1979 (BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1980), die zuletzt durch den Beschluss vom 3. September 1998 (BAnz. S. 16 640) geändert worden sind, befinden, besitzen eine Befähigung nach § 2 Absatz 1 dieser Verordnung oder nach § 6 Absatz 2 der Bundeslaufbahnverordnung. Welche Laufbahnen einander entsprechen, ist in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt.

(2) Beamtinnen und Beamte, die sich in der Laufbahn des einfachen Dienstes befinden, besitzen die Befähigung für die Laufbahn des einfachen nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

(3) Beamtinnen und Beamte, die sich in der Laufbahn des Bankbetriebsdienstes oder des Büro- und Betriebsdienstes befinden, besitzen die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Bankdienstes.

§ 9

Geldbearbeitungsdienst

Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn des Geldbearbeitungsdienstes können durch eine einjährige berufspraktische Einführung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Bankdienstes

erlangen. Während der berufspraktischen Einführung werden die Aufgaben der Laufbahn des mittleren Bankdienstes wahrgenommen. Die Einführung schließt mit einer dienstlichen Beurteilung ab, aus der hervorgeht, ob sich die Beamtin oder der Beamte in der neuen Laufbahn bewährt hat. Beamtinnen und Beamte, die sich in der berufspraktischen Einführung der neuen Laufbahn nicht bewährt haben, verbleiben in der Laufbahn des Geldbearbeitungsdienstes. Die Laufbahn des Geldbearbeitungsdienstes gilt insoweit weiterhin als eingerichtet.

§ 10

Übergangsvorschriften zum Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 12. Februar 2009 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, sind anstelle der §§ 28 bis 31 der Bundeslaufbahnverordnung die §§ 7 bis 10 und 46 Absatz 1 Nummer 2 und 3 der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank weiter anzuwenden, mit der Maßgabe, dass sich die Probezeit nicht durch Mutterschutz, Elternzeit und Teilzeit verlängert und § 19 Absatz 4 der Bundeslaufbahnverordnung entsprechend anzuwenden ist.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, denen nach § 147 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes bei der Begründung des Beamtenverhältnisses kein Amt verliehen worden ist, gelten die §§ 9 und 10 der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank weiterhin, mit der Maßgabe, dass die Beamtinnen und Beamten vor Abschluss der Probezeit angestellt werden können und dass anstelle des § 10 Absatz 6 der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank bei der Anstellung in ein höheres Amt als das

Eingangsamts § 25 der Bundeslaufbahnverordnung entsprechend anzuwenden ist.

§ 11

Übergangsvorschriften zum Aufstieg

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 12. Februar 2009 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind und sich vor dem 1. Januar 2012 um eine Teilnahme an einem Auswahlverfahren zum Aufstieg nach den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Regelungen bewerben, richtet sich das weitere Auswahl- und Aufstiegsverfahren weiterhin nach den §§ 16, 23, 29 und 34 der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank. Ihnen steht der Aufstieg nach § 37 der Bundeslaufbahnverordnung offen.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die die Befähigung nach den §§ 24, 30 und 34a der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank erworben haben, gelten die §§ 24, 30 und 34a der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank weiter, mit der Maßgabe, dass Ämter der Besoldungsgruppe A 9, A 13 oder A 16 der Bundesbesoldungsordnung A ohne Befähigungserweiterung verliehen werden können.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1979 (BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1980), die zuletzt durch den Beschluss vom 3. September 1998 (BAnz. S. 16 640) geändert worden sind, außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 6. August 2010

Der Präsident
der Deutschen Bundesbank
Axel Weber

Mitglied des Vorstands
der Deutschen Bundesbank
R. Böhmler

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 2)

Laufbahnen, Ämter und Amtsbezeichnungen

Einfacher nichttechnischer Verwaltungsdienst

Zur Laufbahn gehörende Ämter	Amtsbezeichnungen
Besoldungsgruppe A 2*)	Bundesbankoberamtsgehilfin/ Bundesbankoberamtsgehilfe
Besoldungsgruppe A 3	Bundesbankhauptamtsgehilfin/ Bundesbankhauptamtsgehilfe
Besoldungsgruppe A 4	Bundesbankamtsmeisterin/ Bundesbankamtsmeister
Besoldungsgruppe A 5	Bundesbankoberamtsmeisterin/ Bundesbankoberamtsmeister
Besoldungsgruppe A 6	Bundesbankoberamtsmeisterin/ Bundesbankoberamtsmeister

Mittlerer Dienst

Zu den Laufbahnen gehörende Ämter	Amtsbezeichnungen
Besoldungsgruppe A 6*)	Bundesbanksekretärin/Bundesbanksekretär
Besoldungsgruppe A 7	Bundesbankobersekretärin/ Bundesbankobersekretär
Besoldungsgruppe A 8	Bundesbankhauptsekretärin/ Bundesbankhauptsekretär
Besoldungsgruppe A 9	Bundesbankamtsinspektorin/ Bundesbankamtsinspektor

Gehobener Dienst

Zu den Laufbahnen gehörende Ämter	Amtsbezeichnungen
Besoldungsgruppe A 9*)	Bundesbankinspektorin/Bundesbankinspektor
Besoldungsgruppe A 10	Bundesbankoberinspektorin/ Bundesbankoberinspektor
Besoldungsgruppe A 11	Bundesbankamtfrau/Bundesbankamtman
Besoldungsgruppe A 12	Bundesbankamtsrätin/Bundesbankamtsrat
Besoldungsgruppe A 13	Bundesbankoberamtsrätin/ Bundesbankoberamtsrat

Höherer Dienst

Zu den Laufbahnen gehörende Ämter	Amtsbezeichnungen
Besoldungsgruppe A 13*)	Bundesbankrätin/Bundesbankrat
Besoldungsgruppe A 14	Bundesbankoberrätin/Bundesbankoberrat
Besoldungsgruppe A 15	Die Amtsbezeichnungen zu den Ämtern der Besoldungsgruppen A 15 bis B 9 ergeben sich aus der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) zum Bundesbesoldungsgesetz.
Besoldungsgruppe A 16	
Besoldungsgruppe B 3	
Besoldungsgruppe B 5	
Besoldungsgruppe B 6	
Besoldungsgruppe B 9	

*) Eingangsamt

Anlage 2
(zu § 8 Absatz 1)

Laufbahnen nach der Anlage zu § 37 Absatz 2 der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank	Entsprechende Laufbahnen
1 des höheren Dienstes	
1.1 Wirtschaftsverwaltungsdienst	Höherer Bankdienst
1.2 Sprachendienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
1.3 Dienst als Statistikerin/ Dienst als Statistiker	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
1.4 Dienst als Historikerin/ Dienst als Historiker	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
1.5 Dienst als Informatikerin/ Dienst als Informatiker	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
1.6 Dienst als Mathematikerin/ Dienst als Mathematiker	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
1.7 Technischer Dienst	Höherer technischer Verwaltungsdienst
2 des gehobenen Dienstes	
2.1 Wirtschaftsverwaltungsdienst	Gehobener Bankdienst
2.2 Technischer Dienst	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
2.3 Dienst als Informatikerin/ Dienst als Informatiker	Gehobener naturwissenschaftlicher Dienst
3 des mittleren Dienstes	
3.1 Technischer Dienst	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst

Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung*)

Vom 9. August 2010

Auf Grund des § 28 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 und 8 und mit § 70 Absatz 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Juli 2010 (BGBl. I S. 852) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6a werden folgende Absätze 17, 18, 19 und 20 angefügt:

„(17) Die in nachstehender Tabelle aufgeführten Positionen der Anlagen sind erst ab dem dort angegebenen Zeitpunkt anzuwenden:

Lfd. Nr.	Position	Anwendungszeitpunkt
1	Anlage 1 Teil A Nummer 450 in der sich aus Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung vom 9. August 2010 (BGBl. I S. 1146) ergebenden Fassung	15. Februar 2011
2	Anlage 2 Teil A Nummer 130 Spalte b in der sich aus Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa der Verordnung vom 9. August 2010 (BGBl. I S. 1146) ergebenden Fassung	15. Februar 2011
3	Anlage 2 Teil A Nummer 151a in der sich aus Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb der Verordnung vom 9. August 2010 (BGBl. I S. 1146) ergebenden Fassung	15. Februar 2011
4	Anlage 2 Teil A Nummer 206 in der sich aus Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe fff der Verordnung vom 9. August 2010 (BGBl. I S. 1146) ergebenden Fassung	15. Februar 2011
5	Anlage 2 Teil A Nummer 207 in der sich aus Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe fff der Verordnung vom 9. August 2010 (BGBl. I S. 1146) ergebenden Fassung	1. März 2011
6	Anlage 2 Teil A Nummer 208 Spalte a bis e in der sich aus Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe fff der Verordnung vom 9. August 2010 (BGBl. I S. 1146) ergebenden Fassung	1. Dezember 2010
7	Anlage 2 Teil A Nummer 209 in der sich aus Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe fff der Verordnung vom 9. August 2010 (BGBl. I S. 1146) ergebenden Fassung	1. Dezember 2010

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien

- 2009/164/EU der Kommission vom 22. Dezember 2009 zur Änderung von Anhang II und III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt (ABl. L 344 vom 23.12.2009, S. 41, L 3 vom 7.1.2010, S. 30)
- 2010/3/EU der Kommission vom 1. Februar 2010 zur Anpassung der Anhänge III und VI der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. L 29 vom 2.2.2010, S. 5) und
- 2010/4/EU der Kommission vom 8. Februar 2010 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt (ABl. L 36 vom 9.2.2010, S. 21)

Lfd. Nr.	Position	Anwendungszeitpunkt
8	Anlage 6 Teil A Nummer 58 in der sich aus Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c der Verordnung vom 9. August 2010 (BGBl. I S. 1146) ergebenden Fassung	1. März 2011

(18) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 15. August 2010 geltenden Fassung entsprechen und bis zum Ablauf des 14. Februar 2011 vom Hersteller oder demjenigen, der für das erstmalige Inverkehrbringen des betreffenden kosmetischen Mittels verantwortlich ist, erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen danach noch bis zum Ablauf des 14. August 2011 an den Endverbraucher abgegeben werden.

(19) Kosmetische Mittel, die der Anlage 2 Teil A Nummer 208 Spalte f in der ab dem 15. August 2010 geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum Ablauf des 1. November 2011 vom Hersteller oder demjenigen, der für das erstmalige Inverkehrbringen des betreffenden kosmetischen Mittels verantwortlich ist, erstmals in den Verkehr gebracht und danach noch bis zum Ablauf des 1. November 2012 abgegeben werden.

(20) Anlage 2 Teil C Nummer 26 und 29 in der bis zum 15. August 2010 geltenden Fassung sind noch bis zum 1. Dezember 2010 anzuwenden.“

2. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) In der Anlage 1 Teil A Nummer 450 werden die Wörter „Verbenaöl (Lippia citriodora Kunth.)“ durch die Wörter „Ätherische Öle der Verbena (Lippia citriodora Kunth.) und ihre Derivate, ausgenommen Verbena Absolue“ ersetzt.

b) Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

aa) Teil A wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 130 Spalte b werden die Wörter „Terpene terpenoids sinpine“ durch die Wörter „Terpenes und Terpenoids“ ersetzt.

bbb) Nach Nummer 151 wird folgende Nummer 151a eingefügt:

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
„151a	Allyl phenethyl ether CAS-Nr. 14289-65-7 EC-Nr. 238-212-2			Der Anteil von freiem Allylalkohol im Ether muss unter 0,1% liegen.“	

ccc) In Nummer 190 Spalte b werden die Wörter „Acid Yellow 9 Aluminium lake“ durch die Wörter „Acid Blue 9 Aluminium lake“ ersetzt.

ddd) In Nummer 192 Spalte b werden die Wörter „Acid Yellow 18 Aluminium lake“ durch die Wörter „Acid Red 18 Aluminium lake“ ersetzt.

eee) In Nummer 202 Spalte b wird die Angabe „2 1,3-Bis-(2,4-diaminophenoxy)-propan“ durch die Angabe „1,3-Bis-(2,4-diaminophenoxy)-propan“ ersetzt.

fff) Die folgenden Nummern 206 bis 209 werden angefügt:

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
„206	Verbena Absolue (Lippia citriodora Kunth.) CAS-Nr. 8024-12-2		0,2%		

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
207	Ethyl Lauroyl Arginate HCl (INCI) ¹¹⁾ Ethyl-N ^α -dodecanoyl-L-argininhydrochlorid CAS-Nr. 60372-77-2 EG-Nr. 434-630-6	a) Seife b) Anti-schuppen-shampoo c) Desodorierungsmittel, nicht sprühbar	0,8%	Für einen anderen Zweck als die Hemmung der Vermehrung von Mikroorganismen im Erzeugnis. Dieser Zweck muss aus der Aufmachung des Erzeugnisses ersichtlich sein.	
208	1-(β-Aminoethyl)amino-4-(β-hydroxy-ethyl)oxy-2-nitrobenzol und seine Salze HC Orange Nr. 2 CAS-Nr. 85765-48-6 EINECS-Nr. 416-410-1	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	1,0%	– Nicht zusammen mit nitrosierend wirkenden Systemen verwenden – Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg – In nitritfreien Behältern aufbewahren	⚠ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit „schwarzem Henna“ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, – wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; – wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; – wenn eine temporäre Tätowierung mit „schwarzem Henna“ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
209	2-[(2-Methoxy-4-nitro-phenyl)amino]ethanol und seine Salze 2-Hydroxyethyl-amino-5-nitro-anisole CAS-Nr. 66095-81-6 EINECS-Nr. 266-138-0	Haarfärbestoff in nichttoxischen Haarfärbemitteln	0,2%	– Nicht zusammen mit nitrosierend wirkenden Systemen verwenden – Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg – In nitritfreien Behältern aufbewahren“.	

ggg) Die Fußnote

„¹⁰⁾ Die freie Base und Salze dieses Haarfärbestoffes sind zugelassen, sofern deren Verwendung nicht in Anlage 1 untersagt wird.“

wird gestrichen.

bb) Im Teil C werden die Nummern 26 und 29 gestrichen.

cc) An die Fußnoten am Ende der Anlage 2 werden nach Fußnote 9 folgende Fußnoten 10 und 11 angefügt:

„¹⁰⁾ Die freie Base und Salze dieses Haarfärbestoffes sind zugelassen, sofern deren Verwendung nicht in Anlage 1 untersagt wird.“

¹¹⁾ Als Konservierungsmittel siehe Anlage 6 Teil A Nr. 58.“

c) Der Anlage 6 Teil A wird folgende Nummer 58 angefügt:

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
„58	Ethyl Lauroyl Arginate HCl (INCI) (+) Ethyl-N ^α -dodecanoyl-L-argininhydrochlorid CAS-Nr. 60372-77-2 EG-Nr. 434-630-6	0,4%	Nicht in Lippenmitteln, Mundmitteln und Sprays verwenden.“	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 2010 in Kraft.

Bonn, den 9. August 2010

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vom 12. August 2010

Auf Grund des § 51b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Datenerhebung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben nach § 51b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zwecke nach § 51b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch laufend die sich bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergebenden Daten über:

1. die Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, einschließlich aller Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften und die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder nach § 7 Absatz 3 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die auf Grund ihres Einkommens oder Vermögens nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören,
2. die Art und Dauer der Bedarfe, der gewährten Leistungen und Maßnahmen sowie die Art der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt und den Arbeitsmarkttatus,
3. die Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
4. die Stellenangebote, die ihnen von den Arbeitgebern mit einem Auftrag zur Vermittlung gemeldet wurden,
5. die Widerspruchs- und Klageverfahren im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(2) Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind zu erheben:

1. Familien- und Vornamen; Anschrift; Familienstand; Geschlecht; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch der aufenthaltsrechtliche Status, sowie der Einreisestatus; Merkmale des Migrationshintergrundes; Sozialversicherungsnummer, soweit bekannt; Stellung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft; Zahl aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und Zusammensetzung nach Altersstruktur; Änderungen der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft; Zahl aller Haushaltsmitglieder; Angaben zur Erwerbsfähigkeit sowie Art und Umfang der Erwerbsminderung sowie Angaben zur Schwerbehinderung und zum Grad der Behinderung;
2. Datum der Antragstellung, Beginn, Ende, Art und Höhe der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Maßnahmen an die einzelnen Leistungsempfänger,

der Bedarfe und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für jeden Leistungsempfänger, der tatsächlichen und anerkannten Höhe der Unterkunftskosten, der Heizkosten und der Neben- und Betriebskosten der Haushaltsgemeinschaft und der Bedarfsgemeinschaft sowie die Art, Größe, Alter und Ausstattung der Unterkunft; Beginn, Ende und Art der Leistungen nach § 16a Nummer 1 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; Angaben zu Grund, Art und Umfang von Sanktionen nach den §§ 31 und 32 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie von Leistungen nach § 16b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und Anreizen nach § 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; Beendigung der Hilfe auf Grund der Einstellung der Leistungen;

3. Art und Höhe der angerechneten Einkommen der Leistungsempfänger;
4. für 15- bis unter 67-jährige erwerbsfähige Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter Nummer 1 und 2 genannten Merkmalen: höchster Schulabschluss an allgemeinbildenden Schulen; höchster Berufsqualifikationsabschluss beziehungsweise Studienabschluss; weitere vermittlungsrelevante Informationen, insbesondere gesundheitliche Einschränkungen, Berufsentfremdung, Berufsrückkehrer nach § 20 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, der gewünschte Ausbildungsberuf, der mögliche Ausbildungsbeginn und Zeiten der Arbeitsunfähigkeit; Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme oder Gründe, die einer Zumutbarkeit entgegenstehen; Beteiligung am Erwerbsleben einschließlich Art und Umfang der Erwerbstätigkeit; Arbeitsuche und Arbeitslosigkeit nach den §§ 118 bis 124a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie Phasen der Nichtarbeitsuche; Angaben zur Anwendung von § 65 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; Beginn und Ende der abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung.

(3) Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 3 sind Art und Sitz der zuständigen Agentur für Arbeit, des zuständigen zugelassenen kommunalen Trägers oder des zuständigen kommunalen Trägers, Einnahmen und Ausgaben nach Höhe sowie Einnahme- und Leistungsarten, bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit die Bruttoausgaben nach Maßnahmen aufgegliedert zu erheben.

(4) Im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 sind Angaben über Betriebsnummern oder Name und Anschrift des Betriebes, die Anzahl der gemeldeten und offenen Stellen, die Art der Stellen und deren frühestmöglichen Besetzungstermin, die geforderte Arbeitszeit, den gewünschten Beruf, den Arbeitsort sowie den Wirtschaftszweig des meldenden Betriebes und, sofern es sich um befristete Stellen handelt, die Befristungsdauer zu erheben. Für Ausbildungsstellen sind darüber hinaus Angaben zur Ausbildungseignung des

meldenden Betriebes und zum Ausbildungsbeginn zu erheben.

(5) Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 5 sind die Zahl der erhobenen und erledigten Widersprüche, aufgeteilt nach Sachgebieten, die Art der Erledigung sowie die Stattgabegründe zu erheben. Zu erheben ist auch die Zahl der erhobenen und erledigten Klagen, aufgeteilt nach Sachgebieten und der Art der Erledigung.

§ 2

Verfahren zur Weiterentwicklung

Der Bund-Länder-Ausschuss berät regelmäßig oder im Falle maßgeblicher Änderungen der gesetzlichen

Rahmenbedingungen über die nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu erhebenden Daten. Er kann zur Erarbeitung von Vorschlägen zu künftigen Veränderungen der Daten nach dieser Verordnung eine Arbeitsgruppe einsetzen. Die Arbeitsgruppe kann hierzu Sachverständige hinzuziehen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. August 2010 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 12. August 2010

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

**Verordnung
zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Vom 12. August 2010

Auf Grund des § 48a Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Ziele

Zur Erstellung der Kennzahlenvergleiche nach § 48a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden Kennzahlen und Ergänzungsgrößen für die Ziele nach § 48b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch festgelegt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kennzahlen und Ergänzungsgrößen sind relative Maßzahlen, die als Quotient aus einem Zähler und einem Nenner gebildet werden. Eine Kennzahl dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Jobcenter. Ergänzungsgrößen dienen der ergänzenden Information und der Interpretation der Kennzahlenergebnisse.

(2) Zur Bildung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen wird festgelegt:

1. Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung sind alle Maßnahmen nach den §§ 16 und 16d Satz 1 sowie nach den §§ 16e und 16f des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Programm „Bürgerarbeit“ ohne Maßnahmen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 45 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und ohne Beschäftigung begleitende Leistungen;
2. Beschäftigung begleitende Leistungen sind alle Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 218, 219, 223 und 421f des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 16b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch;
3. öffentlich geförderte Beschäftigung ist eine Maßnahme nach § 16d oder § 16e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Modellprojekt „Bürgerarbeit“.

(3) In Vergleichstypen werden diejenigen Jobcenter zusammengefasst, die in Bezug auf Rahmenbedingungen, die sich auf ihre Leistungsfähigkeit auswirken, jedoch von ihnen mittelfristig nicht beeinflusst werden können, ähnlich sind.

§ 3

Umsetzung

Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden monatlich für alle Jobcenter gebildet. Berechnungsgrundlage sind die Daten nach § 51b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen sollen geschlechtsspezifisch ausgewiesen werden. Alle Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden in Prozent abgebildet.

§ 4

Verringerung der Hilfebedürftigkeit

(1) Kennzahl für die Verringerung der Hilfebedürftigkeit ist die „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“:

$$\frac{\text{Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Bezugsmonat}}{\text{Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Bezugsmonat des Vorjahres}};$$

„Leistungen zum Lebensunterhalt“ sind die Regelleistungen nach den §§ 20 und 28 Absatz 1 Nummer 1, die Mehrbedarfe nach den §§ 21 und 28 Absatz 1 Nummer 2 bis 4, die Leistungen nach § 23 Absatz 1, der befristete Zuschlag nach § 24 und die zusätzlichen Leistungen für die Schule nach § 24a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Ergänzungsgrößen sind:

1. die „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“:

$$\frac{\text{Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Bezugsmonat}}{\text{Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Bezugsmonat des Vorjahres}};$$

2. die „Veränderung der Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“:

$$\frac{\text{Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Bezugsmonat des Vorjahres}};$$

3. die „Durchschnittliche Zugangsrate der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“:

$$\frac{\text{Zahl der zugewanderten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Bezugsmonat}};$$

es wird ein Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate gebildet;

4. die „Durchschnittliche Abgangsrate der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“:

$$\frac{\text{Zahl der abgewanderten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Vormonat}};$$

es wird ein Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate gebildet.

§ 5

Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

(1) Kennzahl für die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit ist die „Integrationsquote“:

$$\frac{\text{Summe der Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den vergangenen zwölf Monaten}}.$$

Als Integration im Sinne dieser Kennzahl gilt, wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in einem Monat eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbständige Tätigkeit aufgenommen hat. Als Integrationen gelten auch solche, die mit Beschäftigung begleitenden Leistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 gefördert werden. Die Aufnahme einer öffentlich geförderten Beschäftigung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 ist keine Integration. Für jeden Bezugsmonat wird für einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nur eine Integration gezählt.

(2) Ergänzungsgrößen sind:

1. die „Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung“:

$$\frac{\text{Summe der Eintritte in geringfügige Beschäftigung in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den vergangenen zwölf Monaten}};$$

2. die „Quote der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung“:

$$\frac{\text{Summe der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den vergangenen zwölf Monaten}};$$

3. die „Nachhaltigkeit der Integrationen“:

$$\frac{\text{Summe der nachhaltigen Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Summe der Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten}};$$

Integration im Sinne dieser Ergänzungsgröße ist die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, auch wenn sie mit Beschäftigung begleitenden Leistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 gefördert wird; sie ist nachhaltig, wenn die betreffende Person nach zwölf Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist;

4. die „Integrationsquote der Alleinerziehenden“;

die Ergänzungsgröße wird mit Bezug auf die Alleinerziehenden entsprechend Absatz 1 gebildet.

§ 6

Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

- (1) Kennzahl ist die „Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehern“:

$$\frac{\text{Zahl der Langzeitleistungsbezieher im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der Langzeitleistungsbezieher im Bezugsmonat des Vorjahres}}.$$

Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.

- (2) Ergänzungsgrößen sind:

1. die „Integrationsquote der Langzeitleistungsbezieher“;

die Ergänzungsgröße wird mit Bezug auf die Langzeitleistungsbezieher entsprechend § 5 Absatz 1 gebildet;

2. die „Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbezieher“:

$$\frac{\text{Zahl der Langzeitleistungsbezieher in einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der Langzeitleistungsbezieher im Bezugsmonat}},$$

3. die „Durchschnittliche Zugangsrate der Langzeitleistungsbezieher“;

die Ergänzungsgröße wird mit Bezug auf die Langzeitleistungsbezieher entsprechend § 4 Absatz 2 Nummer 3 gebildet;

4. die „Durchschnittliche Abgangsrate der Langzeitleistungsbezieher“;

die Ergänzungsgröße wird mit Bezug auf die Langzeitleistungsbezieher entsprechend § 4 Absatz 2 Nummer 4 gebildet.

§ 7

Form der Veröffentlichung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht monatlich die Ergebnisse zu den Kennzahlen und Ergänzungsgrößen sowie deren Berechnungsgrundlagen für alle Jobcenter. Die Ergebnisse werden nach verschiedenen Ordnungsmerkmalen dargestellt. Insbesondere sind die Ergebnisse nach Vergleichstypen auszuweisen.

§ 8

Verfahren zur Weiterentwicklung dieser Rechtsverordnung

Der Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch begleitet die Umsetzung dieser Rechtsverordnung und macht Vorschläge zu deren Weiterentwicklung. Hierzu kann er eine Arbeitsgruppe einrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. August 2010 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 12. August 2010

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

**Verordnung
über das Verfahren zur Feststellung der Eignung
als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende
(Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung – KtEfV)**

Vom 12. August 2010

Auf Grund des § 6a Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Zulassungsverfahren

(1) Kommunale Träger können gemäß § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Träger der Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen werden, wenn sie die in § 6a Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllen und die dort benannte Höchstgrenze nicht überschritten ist. Die kommunalen Träger treten insoweit an die Stelle der für ihr Gebiet jeweils zuständigen Agentur für Arbeit.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden legen unter Berücksichtigung der Höchstgrenze des § 6a Absatz 2 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch einvernehmlich fest, wie viele kommunale Träger in einem Land jeweils zugelassen werden können.

(3) Stellen in einem Land mehr kommunale Träger einen Antrag auf Zulassung, als auf dieses auf Grund des Verteilungsschlüssels nach Absatz 2 entfallen, schlägt die oberste Landesbehörde dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. März 2011 vor, in welcher Reihenfolge die antragstellenden kommunalen Träger aus dem jeweiligen Land zugelassen werden. Die jeweils am höchsten gereihten kommunalen Träger werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ohne Zustimmung des Bundesrates bis zur Höchstgrenze des § 6a Absatz 2 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, soweit nach § 6a Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2017 erneut kommunale Träger zur Aufgabenwahrnehmung anstelle der Agentur für Arbeit zugelassen werden.

§ 2

Voraussetzungen der Eignungsfeststellung

(1) Zur Feststellung der Eignung und Bestimmung der Reihenfolge haben die antragstellenden kommunalen Träger mit dem Antrag bei der zuständigen obersten Landesbehörde Konzepte zu ihrer Eignung zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung nach § 3 einzureichen und die Verpflichtungserklärungen nach § 6a Absatz 2

Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzugeben.

(2) Zur Bewertung der eingereichten Konzepte erstellen die zuständigen obersten Landesbehörden eine Bewertungsmatrix, anhand derer die zuständigen obersten Landesbehörden eine Punktzahl vergeben. Der kommunale Träger muss bei jedem Kriterium eine von der zuständigen obersten Landesbehörde festzulegende Mindestpunktzahl erzielen. Die summierten Einzelwerte müssen ihrerseits eine von der zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmende Mindestpunktzahl ergeben. Die erreichte Punktzahl ist auch maßgeblich für die Platzierung in der für das jeweilige Land von der zuständigen obersten Landesbehörde zu erstellenden Reihenfolge.

§ 3

Eignungskriterien

(1) Der kommunale Träger stellt in dem Konzept nach § 2 Absatz 1 die organisatorische Leistungsfähigkeit seiner Verwaltung dar. Dieses muss zu folgenden Bereichen Angaben enthalten:

1. infrastrukturelle Voraussetzungen,
2. Personalqualifizierung,
3. Aktenführung und Rechnungslegung und
4. bestehende und geplante Verwaltungskooperationen sowie Kooperationen mit Dritten.

(2) Der kommunale Träger stellt zum Nachweis seiner Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele nach § 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dar,

1. mit welchem Konzept und mit welchem Erfolg er sich seit 2003 arbeitsmarktpolitisch engagiert hat und wie dieses Engagement künftig ausgestaltet werden soll,
2. nach welchen Grundsätzen und in welchem Umfang er seit 2005 kommunale Eingliederungsleistungen erbracht hat und wie die Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen künftig ausgestaltet werden soll,
3. wie die kommunalen Eingliederungsleistungen bisher mit Leistungen der Agenturen für Arbeit verknüpft wurden und zukünftig verknüpft werden sollen,
4. nach welchen Zweckmäßigkeitserwägungen die arbeitsmarktpolitischen Leistungen erbracht werden sollen und
5. wie das Eingliederungsbudget verwendet und eine bürgerfreundliche und wirksame Arbeitsvermittlung aufgebaut werden soll.

(3) Der kommunale Träger legt ein Konzept für eine überregionale Arbeitsvermittlung vor.

(4) Der kommunale Träger legt ein Konzept für ein transparentes internes System zur Kontrolle der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung und Mittelverwendung vor.

(5) Der kommunale Träger legt ein Konzept für den Übergang der in seinem Gebiet bestehenden Aufgabenwahrnehmung in die zugelassene kommunale Trägerschaft vor. Das Konzept umfasst einen Arbeits- und

Zeitplan zur Vorbereitung der Trägerschaft, zur rechtlichen und tatsächlichen Abwicklung der bestehenden Trägerform sowie zur Überführung des Daten- und Aktenbestandes und des Eigentums in die zugelassene kommunale Trägerschaft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. August 2010 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 12. August 2010

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 2010 – 2 BvL 13/09 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b des Einkommensteuergesetzes in der seit Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1652) geltenden Fassung ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit das Abzugsverbot Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann umfasst, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 4. August 2010

Die Bundesministerin der Justiz
In Vertretung
B. Grundmann

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 2010 – 1 BvL 9/06, 1 BvL 2/08 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 6 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 21. Juni 2005 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1672) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 4. August 2010

Die Bundesministerin der Justiz
In Vertretung
B. Grundmann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0
 Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40
 Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0
 Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
 Bundesgesetzblatt Teil II enthält
 a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
 b) Zolltarifvorschriften.
 Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.
 Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
28. 6. 2010 Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost (Betriebsanlagenverordnung WSD Ost – WSD-Ost-BetrAnIV) FNA: neu: 940-9-31	14/2010 S. 283	1. 8. 2010